



## Informationen

### über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen der Lebensmittelüberwachung

Stand: 03/2024

Es wird darauf hingewiesen, dass Kontrollen der Lebensmittelüberwachung – bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen – kostenpflichtig sind. Dies ergibt sich aus den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen), dem Bayerischen Kostengesetz (KG) und dem Kostenverzeichnis (KVz).

Kostenfrei sind Regelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen geführt haben, sowie die Entnahme von Proben ohne Anfangsverdacht (Planproben).

Werden dagegen im Rahmen einer Kontrolle der Lebensmittelüberwachung Beanstandungen festgestellt, die zu weiterführenden Kontrollen, beziehungsweise Anordnungen oder Maßnahmen führen, werden hierfür kostendeckende Gebühren erhoben. Außerdem können gegebenenfalls Kosten für die Erstellung von Gutachten bei Probeentnahmen erhoben werden.

Zusätzlich zu den eigentlichen Kontrollgebühren werden nach Artikel 82 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 81 Buchstabe f) der Verordnung (EU) 2017/625 pro Betriebsbesuch und Kontrollperson eine Wegezeitenpauschale sowie Fahrtkosten veranschlagt. Für eine An- und Rückfahrt ergeben sich derzeit Fahrtkosten in Höhe von 7,80 Euro und eine Wegezeitenpauschale in Höhe von 30,30 Euro.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben werden für Lebensmittelkontrollen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München derzeit folgende Gebühren erhoben:

Art der Kontrolle	Gebühr
Erstkontrollen mit Auffälligkeiten im Geltungsbereich des LFGB (Lebensmittel, (Lebensmittel-) Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte)	15,15 Euro pro angefangene Viertelstunde, mindestens jedoch 25,- Euro, zzgl. der anfallenden Fahrtkosten und Wegezeitenpauschale
Nachkontrollen im Lebensmittelbereich	15,15 Euro pro angefangene Viertelstunde, zzgl. der anfallenden Fahrtkosten und Wegezeitenpauschale
Nachkontrollen im Bereich (Lebensmittel-) Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, Erst- und Nachkontrolle Tabak, freiverkäufliche Arzneimittel, sowie Kontrollen im Rahmen des Europäischen Schnellwarnsystems	15,15 Euro pro angefangene Viertelstunde, zzgl. der anfallenden Fahrtkosten und Wegezeitenpauschale

Der Kostenbescheid über die erhobenen Gebühren wird Ihnen nach Abschluss der Bearbeitung zugestellt. Die Bearbeitung kann möglicherweise längere Zeit in Anspruch nehmen, da gegebenenfalls der Eingang von Gutachten abzuwarten ist. Zahlungspflichtig ist grundsätzlich das jeweilige Lebensmittelunternehmen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Lebensmittelüberwachung der für Ihren Betrieb zuständigen Bezirksinspektion gerne zur Verfügung:

Bezirksinspektion Nord	☎ 233-38611
Bezirksinspektion Süd	☎ 233-39888
Bezirksinspektion West	☎ 233-46570
Bezirksinspektion Ost	☎ 233-63507
Bezirksinspektion Mitte	☎ 233-32401

Für allgemeine Fragen zur Gebührenberechnung wenden Sie sich gerne an [lebensmittel.kvr@muenchen.de](mailto:lebensmittel.kvr@muenchen.de).

Lebensmittelüberwachung  
der Landeshauptstadt München